

Heimatsaue



Zeitschrift für oberösterreichische
Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgegeben von
Dr. Adalbert Depiny

Verlag R. Pirngruber, Linz.

11. Jahrgang 1930.

3. u. 4. Heft.

Inhalt:

Georg Grill: Vergleichen. — Franz Dichtl: Die Befestigung von Freistadt — Dr. Anton Maria Scheiber: Zur Geschichte der Fischerei, insbesondere der Traunfischerei. — Hans Hausleitner: Zur Geschichte des Postamtes Linz 1. — Dr. Hans Commedia: Volkstümliche Streifzüge durch den Linzer Alltag.

Baufeine zur Heimatkunde.

Georg Grill: Ein Pachtvertrag vor 300 Jahren. — Josef Verlänger: Die Kirche in Pichlwang. — Karl Karnig: Die Franzosenzeit in Leonding. — Ing. Franz Rosenauer: Die Donau bei Linz. — Dr. G. Guggenbauer: Johann Georg Schwanthaler. — Richard Reudorfer: Volkskunst im Greiner Wald. — Dr. Friedrich Morton: Krippen und Krippenlieder im Hallstätterbezirke. — Josef Aschauer: Die Frankensmarter Krippe. — Martha Phil: Verstüchel, Parade- und Speistücher. — Herma Schallberger: Grehlingsegen. — Leopold Gruber: Der Schwerttanz. — Annelies Anreiter: Unsa liebes Vieh. — Ing. Ernst Rewekowski: Sitte und Brauch der Holznechte des Mondsee-Landes. — Annemarie Commedia: Allerseelen im Gebirge. — Johann Mahrhofer: Mundartprobe aus der Haslacher Gegend.

Gedenkblätter.

Dr. Franz Thalmayr. — Ludwig Commedia. — Dr. Franz Pischel.

Buchbesprechungen.

Inhaltsverzeichnis.

17 Tafeln.

Buchschmuck von Max Kislinger.

Beiträge, Zuschriften über den Inhalt, Tauschhefte und Besprechungsbücher sind zu senden an Dr. Adalbert Deping, Linz, Volksgartenstraße 22. — Bestellungen und Zuschriften über den Bezug wollen an den Verlag der Heimatgaue gerichtet werden: H. Pirngruber, Linz, Landstraße 34.

Alle Rechte vorbehalten.

Das ganze
Land Oberösterreich

trägt die Haftung für die
Spareinlagen,
7% Goldpfandbriefe und
7% Goldschuldverschreibungen
der

OÖ. LANDES-HYPOTHEKEN-ANSTALT

LINZ, STEINGASSE 4, LANDSTRASSE 38

ausgeschüttet, so daß das unterste Geschoß ebenerdig mit dem Zwinger liegt. Man gelangt in dasselbe durch ein Spitzbogentürl. Hier sind 3 Schießluken vorhanden, eine gegenüber dem Türl nach vorne und je eine in den Zwinger zu beiden Seiten außerhalb neben der Zwingermauer. Im zweiten Geschoß sind ebenfalls 3 Schießluken vorhanden, jedoch eine schräg nach links vorne und zwei gegen die Staumauer unterhalb des Eingertores. Auch im 3. Geschoß sind 2 Schießluken nach der Staumauer gerichtet und nur eine gegenüberliegend und eine nach vorne, während man durch ein größeres Fenster oberhalb des Türls in den Zwinger blickt. Man sieht also, daß beim Bau des Turmes ein großes Augenmerk auf die Sicherung der Staumauer gerichtet wurde, im Kegeldach sind 3 gemauerte Dachfenster angebracht, eines nach vorne und je eines über der Zwingermauer zu beiden Seiten des Turmes, wobei noch außerdem jedes Fenster mit Ausluglöchern vorne und zu beiden Seiten versehen ist. Der Durchmesser des Turmes beträgt $7\frac{1}{2}$ Meter, seine Höhe vom Zwinger aus bis zum Dach 10.20 Meter, mit dem Dach $18\frac{1}{2}$ Meter, während die Gesamthöhe vom Stadtgraben aus $21\frac{1}{2}$ Meter mißt.

Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei.

Von Dr. Artur Maria Scheiber.

(Fortsetzung.)

Aber auch die Fischer selbst stellten sich sehr bald mit einer Supplikation⁹²⁾ an den Erzherzog Ernst ein, die bei diesem am 12. Mai 1586 einlangte und 8 Punkte umfaßte:

1. Zum Brettmaß sei zu erläutern, daß für Lauben und Weißfische dickeres Garn erlaubt sei.

2. Weil nach Jacobi (25. Juli) die Fische anfangen, in die Donau zu gehen und nur durch die Schoßwerke aufzuhalten würden, sei zu bitten, daß nach Michaeli (da nach diesem Tage auf der Traun das Salzwesen gemeiniglich feiere und innestehet) jeder, der eine halbe Fischwaide habe, ohne Schaden für das Salzwerk ein Schoßwerk schlagen dürfe. Was das Fischfangen bei Nacht bei der Weller Brücke betreffe, sei die Traun dort so beschaffen, daß bei Tag überhaupt kein Fisch gefangen werden kann.

3. Die Erlaubniszeit für die Verwendung der Zugwaide sei wieder auf Michaeli zurückzulegen, weil zu Martini schon Eisbildung auftrete.

4. Die Barben sind wegen ihres Kleinbleibens vom Mindestfangmaß auszunehmen⁹³⁾.

5. Bei den Äschen und Forellen sei an Stelle der Schonzeiten den Fischern wieder freie Hand zu lassen, weil viele auf ihren Waiden diese Fische überhaupt nur zur Bruchzeit fangen können.

6. Das zeitweise Verkaufsverbot für Sprenzlinge und Maillinge sei aufzuheben; die alte Begründung: Wegführen durch Hochwasser und Auffressen durch Vögel erscheine wieder.

⁹²⁾ S. R. V.

⁹³⁾ Ist nicht verständlich, da die Barben ja teilweise einige Kilo schwer werden. Es ist schon früher vermutet worden, daß die Grundl im Volksausdruck als Paröls und Barbe ging.

7. Die Teilung der Fürtkaufsgebiete soll wieder aufgehoben werden, weil dadurch nicht die Wollfeilheit, sondern die Teuerung befördert werde. Die Begründung für diesen Ausspruch ist etwas spitzfindig: weil der Verkäufer wisse, daß man ihm die Fische abkaufen müsse, werde er seine Ware tunlichst hoch verkaufen. Gemeint ist, daß z. B. der Käufer von unterhalb Wels jetzt zum Verkäufer, der hohe Preise verlange, nicht mehr sagen könne, er werde bei dieser Sachlage jetzt oberhalb Wels einkaufen.

8. Überhaupt sei schließlich der Fischzoll (die festgesetzten Höchstpreise) aufzuheben und beim Kauf und Verkauf freier Handel zuzulassen; sonst könnten die Märkte nicht besucht werden.

Man sieht, daß die Fischer nicht nur neue Begründungen heranziehen, sondern sich auch einer wesentlich schärferen Tonart befleißigen. Die Zeit ist eben wieder vorgeschritten, die Gegensätze haben sich verschärft; es spitzen sich immer mehr die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu, die zum Bauernkriege führten. Daß die Ansichten der Fischer zur unausbleiblichen Vernichtung des Bestandes führen mußten, gehört in ein anderes Kapitel.

Das Gefühl des Kommanden hat vielleicht auch bewirkt, daß die Staatsmaschine — wenigstens im Anfange — in einen auffallend und ungewöhnlich raschen Gang gesetzt wurde. Mit dem ausdrücklichen Alarmschrei „pericula in mora“⁸⁴⁾ und dem Rufe, dem Landeshauptmann soll Stillstand der Bestrafungen anbefohlen werden, ging die Eingabe schon nach drei Tagen, am 15. Mai, an die niederösterreichische Regierung und Kammer zur Bericht- und Gutachtenerstattung, und von dort am 23. Mai zum selben Zwecke an den Verwalter der Landeshauptmannschaft, die Landräte und Herren Verordneten. Schon am 30. Mai meldeten sich die Fischer wieder⁸⁵⁾ mit der kühnen Behauptung, ihre Supplikation sei in Wien verlegt worden! Da inzwischen auch ihr Advokat gestorben sei, möge der Landeshauptmann die Sache urgieren und den Fischmeister beauftragen, alle Strafen einzustellen. Diesmal taten sie den Zentralbehörden Unrecht. Diese arbeiteten schnell, ja, taten noch ein Ubriges. Sie veranlaßten einen eigenen kaiserlichen Befehl im Sinne einer Urgenz an die Landstände selbst, der am 10. Juni erfloß.

Waren bei allen Beschwerden und Bitten, die wir kennen gelernt haben, immer nur die Hoffischer und die Fischer unterhalb von Wels die Handelnden, melden sich jetzt im Juli 1586 auch die Lambacher, und zwar Fertsfischer und Gsietter gemeinsam mit drei Beschwerdepunkten bei den Landständen⁸⁶⁾, aus denen wir einige bemerkenswerte Einzelheiten kennen lernen.

Die erste Beschwerde geht — wie nicht anders zu erwarten — gegen die Beschränkungen des Gebrauchs des „engen Fischzeugs, so man sonst die ‚Ziehmat‘ nennt“. Es ist erinnerlich, daß Fischmeister Haiden seinerzeit darauf verwies, daß die Lambacher die Zugwaide nicht gebrauchen; das stellt sich jetzt als Irrtum heraus, der aber erklärlich wird durch die Einrichtung, von der wir jetzt erfahren und die tatsächlich geeignet erscheint, die Schäden der Zugwaide für die Edelbrut zu mindern. Die Lambacher erzählen nämlich, daß es bei ihnen Übung sei, bei Gebrauch der Ziehmat einen „Zichtenkorb, so man einen Zutterstoß“⁸⁷⁾ nennt, im Wasser stehen zu haben, damit die gefangene Edelbrut unter den Koppen, Pfrißen und Grundeln nicht blöd wird, sondern alsbald ausgeflaßt und wieder ins Wasser eingeseßt werden kann. Überdies, wenn man für bevorstehende

⁸⁴⁾ S. R. N.

⁸⁵⁾ S. S. N.

⁸⁶⁾ S. N.

⁸⁷⁾ Ein Weidenkorb, der zwischen den einzelnen Ruthen freie Stellen, Lücken, ließ, damit das Wasser durchziehen konnte. Zutterstoß wohl von „läutern“, auseinanderlegen, trennen, nämlich der Fische.

Hochzeiten und Kindstaufen Fische vor der Verbotszeit fange und aufbewahre, komme man in Gefahr, gestraft zu werden. Bei Forellen sei es auch deswegen schlecht, weil man sie, wenn sie in Lümpeln, Wehren, tiefen Gstetten stehen und Brut wegfressen, gerade dann nicht fangen dürfe.

Im dritten Punkte stellen sie vor, daß vor Jahren nur 16 Fertwerke⁹⁸⁾ von der Donau bis nach Wels geschlagen worden seien und dabei möge es verbleiben. Jetzt würden aber im Herbst bis zu 40 Werke geschlagen. Es ist allerdings nicht ersichtlich, was die Lambacher oder überhaupt die Fischer oberhalb Wels darunter zu leiden haben, wenn es nicht vielleicht in einem Zusammenhange mit der weiteren Klage steht, daß jetzt viel mehr Salz, so auch an Sonn- und Feiertagen, geführt werde, so daß bei der Raufahrt zur Beförderung des Kammergutes täglich aufgewartet werden müsse. (Möglichertweise haben die vielen Werke unterhalb von Wels die Raufahrt verzögert und diese Verkehrsstörung und Stockung den Sonntagsdienst nötig gemacht.) Auch die Hohenauer machen jetzt großen Schaden, weil sie zwei Zillen nebeneinander treiben.

Dann kommt noch eine Verteidigung der Sahwerke (wären weniger Werke vorhanden, würden bei Wassergüssen die Fische leichter versetzt, vertrieben, verderbt und verschüttet). Was diese, dem dritten Beschwerdepunkt eigentlich widersprechende Bemerkung will, ist unersichtlich. Soweit die Lambacher.

Schließlich bringen die unteren Fischer dann noch eine Beschwerde vor gegen den Fischmeister selbst, die beiläufig derselben Zeit angehört und sich nicht durch Höflichkeit und Sachlichkeit auszeichnet. Er habe „tribuliert und gesteigert“ und während früher für eine Pollete nicht mehr als 12 Pfennige zu zahlen waren, verlange er jetzt Geld oder ein Essen (Fisch) für einen Taler wert, ja gar von acht Achterling kleiner Fische ein Seidel und von 100 Stück Edelfischen ein Stück als Maut⁹⁹⁾. Dabei verwehre er aber den Sprenzlingfang um Katharina, der doch über Menschengedenken im Gebrauch. Er setze sie wegen der Kleinfische nicht nur in Spott, sondern gebiete ihnen auch, die Äschen und Forellen nach Gewicht und der Fischordnung gemäß zu verkaufen und zu Markt zu bringen (Unerhört, was sich der Fischmeister erlaubt!), da es doch bekannt ist, daß sich diese „arten und gaillen“ Fische, ihrer Blödigkeit nach, nicht auf den Waagen umziehen oder in den Fischlagern lange feilhalten lassen, sondern alsbald blöd abstehen. Der Fischmeister aber lasse die armen Fischer nicht nur durch Schergen ins Gefängnis führen und ihnen die Fische wegnehmen, sondern belege sie noch mit Geldstrafen. Er suche eben nur seinen eigenen Nutzen und gedente sich mit der armen Leute Schwarz und Blut zu bereichern¹⁰⁰⁾. Es wäre für den Fischmeister besser, wenn er sich um die Donaufischer kümmern würde (wegen der von diesen geübten Verletzung der Traummündung mit Werken).

Waren die Herren Fischer so schön im Schimpfen und Verdächtigen drinnen, war es nur logisch, daß sie gleich andere „Feinde“ mit anlehnten. Und so ziehen sie anschließend auch gegen die kaiserlichen Forstknechte los, die Tag und Nacht mit ihren Birschrohren beim Wasser seien (früher hätten sie nur Spieße getragen und keine Büchsen!) und, wenn eine Ente sich auf die Fischwaide setze, diese „ohne Verschönerung der Leute“ wegschößen. Ja, sie schreien auch die Hunde, die die Fischer wegen der Ottern halten müßten, mutwillig und freventlich weg. Mehr noch, sie tragen im Winter Wasserstiefel wie die Fischer (!); „wozu sie dieselben gebrauchen oder nutzen, wollen wir noch derzeit stillschweigen.“

Zum Schluß dann noch ein Hieb gegen die Hohenauer (sie gebrauchten 8—9 Rosse und ziehen die beladenen Zillen mit Gewalt) und das liebenswürdige Schriftstück war fertig.

⁹⁸⁾ Die Schöpfwerke der Fertfischer.

⁹⁹⁾ Diese Gebühren wiesen ihm aber die Fischordnung zu.

¹⁰⁰⁾ Weil ihm ein Teil der Geldstrafen zufällt.

Man sollte glauben, daß der Gang der Entwicklung auch bei den Ständen hätte Bedenken erregen sollen und damit das Bestreben, das Ihre beizutragen zur Beruhigung und zur Festigung der schließlich doch mit ihnen vereinbarten reformierten Fischordnung. Nichts dergleichen geschah. Im Gegenteil, die so schnell in Schwung gekommene Verwaltungsmaschine wurde promptest abgestoppt.

Was muß der brave Haiden in den nächsten zwei Jahren mitgemacht haben, bis er sich zu einem neuerlichen Versuch aufraffte, die Maschine wieder in Gang zu bringen, durch ein Schreiben¹⁰¹⁾ vom 15. November 1588 an die n.ö. Regierung.

Er führt darin aus, daß die Fischordnung über landständisches Begehren publiziert worden sei; zwei oder drei der Landstände behaupten nun, sie seien nicht anwesend gewesen und daher brauchten ihre Fischer nicht darnach leben oder dem Fischmeister Gehorjam leisten. Dadurch bewogen, hätten sich die Fischer zusammengesetzt und über etliche Artikel beschwert, der Verwalter (der Landeshauptmannschaft, damals Wilhelm Seemann von Mangern, den im Bauernkriege dann die Bauern in seinem Schlosse in St. Peter i. d. Au gefangensetzten), habe ihm, Fischmeister, Stillstand geboten. Die Fischer führen seither ein freies Leben, aber entsetzliche Zustände wären es, die Wässer seien hauptsächlich durch Verwendung verbotenen Geuges und wegen des Sprenzlingfanges schon verödet.

Die Meldung wurde in Wien sofort, aber für die Schwäche der Zentralverwaltung in außerordentlich bezeichnender Weise behandelt. Am 29. November erging ein kaiserliches Schreiben¹⁰²⁾ an den Verwalter Seemann mit der nachstehenden Anfrage, ob der seinerzeit (vor zweieinhalb Jahren!) angeordnete Bericht schon erstattet sei und ob die Fischordnung gehandhabt werde? Trauriger kann eine ohnmächtige Schwäche nicht umschrieben werden.

Seemann entschloß sich endlich am 7. Februar 1589¹⁰²⁾, die Sache mit einer anscheinend energischen Geste an die Verordneten weiterzugeben. Er hielt ihnen vor, er habe noch immer keine Antwort, der Fischmeister aber werde von der n.ö. Regierung wegen des Verzuges und der Nichthandhabung der Fischordnung zum höchsten beschwert (ein Versuch, eine Begründung für sein peinlich empfundenen Einsichreiten zu finden, ohne die unangenehme Wahrheit den Ständen sagen zu müssen). Jetzt sei binnen 14 Tagen Antwort zu geben oder alle Schriften ihm, dem Ratsanwalt und Verwalter, zu übermitteln, damit er ein Gutachten geben könne, wenn sie es nicht wollten.

Wie ernst dieses Mahnschreiben gewertet wurde, verrät ein weiterer Bericht Haidens, der hinter die Kulissen sah. Er berichtet¹⁰³⁾, diesmal an Erzherzog Ernst, es werde, „der Handel von der Landeshauptmannschaft auf die Herren Verordneten und von denen auf die Herren Landstände von einem zum anderen Ort geschoben und also bisher aufgehalten“. Er bitte jetzt um einen Befehl, daß die Landstände auf dem jetzt währenden Landtage die Fischerbeschwerden verhandeln mögen.

Wien arbeitete wieder rasch. Haidens Bericht ging am 11. März zur n.ö. Regierung, am 13. März wurde Seemann urgirt, am 20. März schritt neuerlich der Kaiser mit einem Befehl zur Berichterstattung direkt an die Verordneten ein. Auch Seemann meldete sich wieder mit dem Verlangen vom 29. März, man solle ihm bis 15. Mai berichten.

Es schien, als solle das Spiel von neuem beginnen. Aber glaubte der offene Landtag doch, den Bogen nicht überspannen zu dürfen: es geschah etwas, was wie eine Lat aussehen sollte. Der Bürgermeister von Wels, Hans Achleitner (wohl ein Enkel des seinerzeitigen Fischamtsverwalters Michael Achleitner), wurde von

¹⁰¹⁾ S. R. A.

¹⁰²⁾ S. A.

¹⁰³⁾ S. R. A.

den Ständen zu einem Gutachten¹⁰⁴⁾ eingeladen, das er anscheinend sehr rasch auch erstattete.

Das „Gutbedünken“ zählt zu jedem Punkte die Wünsche der Fischer auf und schließt sich diesen meist ohne weitere Begründung, wenn auch teilweise mit gewundenen Worten und mit anempfohlenen Kautelen wie: man solle aufpassen, man solle nur lauterer Zeug zulassen u. dgl. Selbstverständlichkeiten an. Es kann daher die genauere Darstellung unterbleiben. Nur in zwei Punkten stimmt Achleitner nicht oder nicht ganz den Beschwerden zu. Bezüglich der Schonzeit für Äschen und Forellen können „ihnen ihre Wünsche nicht passiert werden, aber an beiden Zeiten möge man ihnen acht Tage abkürzen, und bei der Fürtausabstellung solle es bleiben, ja ihnen mehr als bisher befehlen, auferlegt werden, den Linzer und Welscher Markt pflichtgemäß zu besuchen und das vorherige heimliche Verkäufen zu unterlassen (aus welcher Stellungnahme der Welscher Bürgermeister spricht).

Die Stände stellten den Beteiligten Achleitners Gutachten Ende März zur Äußerung zu. Als erster antwortete am 19. April Abt Burthard von Lambach, der Achleitners „gegebenen Fleiß, der Sache ganz vollkommene Erfahrungheit und in allen Punkten und Artikeln getane notwendige Erklärung, rationes und motiva rühmte“, so daß er seines Teils wider dieselben wenig Bedenken habe. Nur in zwei Punkten wolle er meinen, daß noch etwas gebessert werden könne. Sprenzlinge und Mailinge sollten für die Landleute, die eigene Fischerei auf der Traun haben, für ihre Tafel „vergünnt und zugelassen“ und die Verkaufsverpflichtung im Zwinger zu Wels auf zwei Tage ermäßigt werden.

Ähnlich zustimmend haben sich auch beide Bolheime, Paul Martin und Andreas, geäußert. Sehr diplomatisch zog sich Probst Georg von Florian aus der Affäre. Er habe, teilte er am 14. Mai den Berordneten mit, seines Teils an dem Gutachten ziemliches Gefallen gefunden, aber seine Fischer vermaßen dawider Einreden zu haben, die er vorlege. Natürlich decken sich diese Bedenken der Fischer im großen und ganzen mit den seinerzeitigen Fischerbeschwerden. Ebenso nahm, wie zu erwarten, Otto Bernhard von Traun mit Schreiben vom 20. April 1589 seinen bekannten scharf ablehnenden Standpunkt ein. Für seine Auffassung sind zwei Bemerkungen bezeichnend. Das Bretmaß sei schon recht, doch dies kann wohl so gar streng nicht genommen werden und es gehe nicht an, daß wir Landleute uns eine so lange Zeit (Schonzeit) der Fischdienst zu reichen nicht verwehren lassen können¹⁰⁵⁾.

Nachträglich kam zu diesen erhaltenen Antworten noch am 5. Juni die Einrede, ganz im allgewohnten Stil gehalten, der jetzt der Herrschaft Eichelberg zugehörigen Fischer von Traun (der anderen Herrschaftshälfte). Einer Besprechung bedarf aber nur die Stellungnahme Förgers für die Welscher und Waidhausener Hoffischer. In seinem Schreiben von Wien 8. Mai 1589 an die Berordneten stellt er zu Achleitners Gutachten allerlei zu „guten Nutzen und Bedacht“. Er wünscht neben anderen, daß die Schöckwerke den Stedmaidern ganz verboten werden sollen, weil die Lambacher den Fluß so verschlagen, daß die Welscher und Waidhausener nicht mehr ihren Fischdienst leisten können. Wegen ihrer Belegung mit hohen Fischdienstern seien für sie auch die alten Verhältnisse bezüglich der Schonzeit zu belassen, obwohl die neue Vorschrift, wie er sagt, erklärten Verstand hat. Ebenso soll wenigstens den Waidhausener Fischern, weil sie mit (An-)Baugründen nicht versehen und aus dem Fischfang allein ihre tägliche Nahrung ziehen müssen, erlaubt werden,

¹⁰⁴⁾ Wie das Vorhergehende und Folgende L. A. Das Gutachten Achleitners auch abschriftlich im Schlüsselberger Archiv, Schuberband 93, Nr. 7.

¹⁰⁵⁾ Bemerkenswert ist, daß er von „Stünzl und Sprenzling“ spricht, was uns einen neuen Volksausdruck für einen jungen Fisch vermittelt, der in dem Schreiben Förgers auf Forellen und Hechte (die Stünzl von Fischen und Hecht!) angewendet wird.

die gefangenen Fische beliebig zum Verkauf austragen zu dürfen; den Fürtkauf als solchen aber abzuschaffen, sei äußerst nothdürftig. Das Fahren in fremde Wäiden sei recht gut zu verbieten, aber für die Hoffischer soll es nicht gelten. Schließlich gibt Jörger noch der sicheren Meinung Ausdruck, die Preisfestsetzung für die Fische bei der Traum werde nicht zu erzwingen sein.

Diese in ihrer Offenheit eigentlich liebenswürdig anmutende Äußerung beweist nur, daß der vollen Erkenntnis des allgemeinen Nutzens vieler Bestimmungen der eigene Vorteil noch ganz naiv vorgezogen werden konnte¹⁰⁶⁾.

Es ist eigentlich begreiflich, daß die Verordneten weder mit dem Gutachten noch mit den darauf eingegangenen Antworten viel anfangen konnten, wollten sie nicht entweder mit dem Kaiser oder mit einzelnen ihrer Stände in Konflikt geraten. Das Beste schien es schon, die ganze leidige Sache wieder ruhen zu lassen.

Fischmeister Haiden konnte daher im November 1589 in einem neuerlichen Notisfrei an Erzherzog Ernst schreiben, daß er den verlangten Bericht der Stände „mit emsigen Solizitieren in drei Jahren her nicht fortbringen“ konnte. Er finde beim Landeshauptmann keine Exekution, bei den Fischern keinen Gehorsam. Die Fischer aber veröden die Wasser, überschätzen (überhalten) die Leute, treiben den schädlichen Fürtkauf über die Maßen. Man möge den Bericht peremptoria fordern und dem Hauptmann auferlegen, ihm, Haiden, Exekution zu geben, d. h. seinen Straßverfügungen die ausführende Zwangsmacht.

Das Spiel ist nichts Neues; es beginnt lustig wieder. Am 20. November ergeht als Antwort eine kaiserliche Resolution, den längst verlangten Bericht der Regierung zukommen zu lassen. Das anhaltende Stillschweigen der Stände aber unterbricht erst wieder zur Abwechslung eine Eingabe Haidens vom 14. Mai 1590 an den Landeshauptmann Sigmund von Lamberg. Dieser war eben neu bestellt worden¹⁰⁷⁾ und Haiden hoffte sich wohl vom neuen Besen ein besseres Nehren. Er stellte ihm vor, wie die Fischordnung mit vorhergehender Berathschlagung der Herren Landstände verfaßt und auf der n.ö. Regierung rätliches Gutachten vom Kaiser ratifiziert und auf der Herren Landstände bittliches Verlangen publiziert worden sei. Trotzdem sei ihm, Fischmeister, Stillstand geboten worden, unerachtet, daß sich die n.ö. Regierung zweimal geweigert habe (diesem Verlangen der Fischer und Landleute zu entsprechen). Auch sei wegen der großen Verödung der Seen eine Kommission seinerzeit durch den Landeshauptmann selbst zwar angeordnet worden, aber nichts weiter geschehen. Er bitte daher den neuen Landeshauptmann um sein Einsehen.

Wie so oft, schien es, als würde Haidens Hoffnung sich jetzt erfüllen. Lamberg erließ sofort (am 18. Mai)¹⁰⁷⁾ eine Einladung an die „Landleute mit Fischwässern“ für den nächsten Dienstag, da die „Stände sich entschlossen haben, die Fischordnung am nächsten Mittwoch unter die Hand zu nehmen und völlig abzuhandeln“.

Es kam natürlich wieder nicht dazu. Als im Herbst 1590 die Verordneten „anjezo wieder beisammen“ waren, versuchte es Haiden nochmals¹⁰⁷⁾. Jetzt begnügte sich Lamberg, diese neuerliche Vorstellung des Fischmeisters einfach „im Anschlusse“ an die Verordneten weiterzugeben.

Mit Lamberg war nichts zu machen. Der zähe Haiden wartete, bis er sein neues Amt als Landmarschall in Osterreich antrat und ein anderer Landeshauptmann, Hans Jakob Löbl von Greinburg¹⁰⁹⁾ ernannt war. Drei Tage vor dessen Dienstantritt schrieb Haiden am 11. Mai 1592 an den Erzherzog Mathias, daß die Angelegenheit „noch unerörtert stede“. Löbl aber, dessen Tatkraft und Un-

¹⁰⁶⁾ Jörger war 1584 durch Verpfändung in den Besitz der Burgvogtei Wels gekommen, daher sein Einsehen für die Hoffischer. (Vgl. Strnadt, Riedmair, S. 635, Anm. 1.)

¹⁰⁷⁾ L. II.

¹⁰⁸⁾ Breuenhuber, Annales Styrenses, 431.

¹⁰⁹⁾ Breuenhuber, a. a. O. 432.

abhängigkeit bekannt ist, sollte jetzt doch endlich das lösende Wort sprechen. Der erste Versuch mißlang zwar. Wir wissen durch einen Entschuldigungsbrief des Verwalters der Herrschaft Steyregg, Kugler, vom 22. Juni 1592¹¹⁰⁾, daß die Fischereiberechtigten neuerlich geladen worden waren. Die passive Resistenz sollte aber nicht mehr lange mit Erfolg getrieben werden können.

Wieder war es Haiden, der nicht nur die Sache nicht ruhen ließ, sondern jetzt auch den Punkt angab, wo Löbl den Hebel ansetzen konnte. Er fragte im November 1592 beim Landeshauptmann an, ob er die Fischordnung handhaben solle oder nicht; der Stillstand sei seinerzeit nur vom Verwalter (der Hauptmannschaft) nicht vom Hofe angeordnet worden.

Es bleibt unklar, ob Löbl daraufhin noch mit den Verordneten verhandelte; wenn, dann ohne Erfolg. Am 22. März 1593¹¹¹⁾ aber brachte ein Reßskript Löbls an die Verordneten mit dürren Worten die endliche entscheidende Lösung. Es hob ohne weitere Begründung den „Stillstand“ auf und verfügte, unter Berufung darauf, daß ihm die Verordneten keinen Bericht übergeben hätten, die „Verordneten haben die Fischherren so diffizulteten wider die publizierte Fischordnung allzuspatt eingewendet, darnach zu bescheiden“.

Die Verordneten hatten nicht den Mut, dagegen aufzutreten, scheinen aber die Unordnung auch nicht weitergegeben zu haben.

Wie aber dem alten Haiden, der nach nun fast zwanzigjähriger trostloser Dienstzeit als kaiserlicher Fischmeister endlich eine schützende Macht hinter sich fühlte, zu Mute war, kann man sich denken. Und Löbl ließ ihn — wenigstens vorderhand — nicht mehr im Stiche.

Die „Handhabung der Fischordnung“ mußte den Fischmeister bald nötigen, Übertreter zu strafen bezw. von ihren Obrigkeiten die Bestrafung zu verlangen¹¹¹⁾. Der erste, den Haiden bei einer Übertretung ertappte, war ein gewisser Kolbhuber, ein flavianischer Fischer an der Stroblmühle. Wie zu erwarten, war die Ahndung nicht so einfach und mag hier nach den Landschaftsaktien zur Charakteristik geschildert werden.

Am 3. Mai 1593 richtete Haiden eine schriftliche Eingabe an den Landeshauptmann Löbl. Er habe vom Probst Georg von St. Florian die Bestrafung des Obgenannten verlangt, der Probst habe aber geantwortet, er sei nicht verpflichtet gewesen, der Fischordnung gehorham zu sein. Er, Fischmeister, bitte daher, der Landeshauptmann wolle die Exekution genehmigen und ihre Durchführung dem Landrichter anbefehlen. Tatsächlich erließ Löbl am 11. Mai ein kurzes und bündiges Mandat an den Probst, er habe dem Gebotsbrief des Fischmeisters nachzukommen oder es werde der Ansat (Festsetzung der Strafe durch die zweite Instanz und nachfolgende Exekution) bewilligt. Umgehend, am 13. Mai, wandte sich der Probst mit einem beweglichen Hilferuf an die Verordneten. Seines Wissens sei die „praetendierte“ Fischordnung in suspenso; er habe den Landeshauptmann gebeten, nicht gerade mit ihm den Anfang zu machen, sondern die fernere Resolu-

¹¹⁰⁾ L. A.

¹¹¹⁾ Es ist sicher zuzugeben, daß die Beschwerden der Fischer von ihrem Standpunkte aus teilweise berechtigt waren, da die reformierte Fischordnung ihrem Betriebe und damit dem Ertrage zahlreiche Beschränkungen auferlegte. Andererseits kann aber ebensowenig verkannt werden, daß der Fischerei durch die Natur Grenzen gesetzt sind, die nicht ungestraft übertreten werden dürfen und daß die Rücksichtnahme darauf und entsprechende Fangbeschränkungen nicht als Mißgunst gewertet werden dürfen und auch im wohlverstandenen Interesse der Fischer selbst liegen. Es wäre eben Sache der Fischherren gewesen, dies zu erkennen und den — in gewisser Hinsicht vielleicht wirklich armen — Fischern die Lage durch Herabsetzung der Dienste zu Hilfe zu kommen, anstatt sie noch durch Auflage von „Ehrungen“ weiter zu belasten. Schuldtragend an den Verhältnissen war — wie auch bei den steigenden Belastungen der Bauernschaft — der Egoismus der Grundherren, wie er z. B. in den Ansichten Otto Bernhards von Traus trutzutage tritt.

tion, wie man sich verhalten und ob es bei solcher Fischordnung verbleiben solle, mit Geduld (!) abzuwarten. Sein Anbringen aber sei umsonst gewesen. Er frage daher nun die Verordneten, wie er sich in diesem alle angehenden casus verhalten solle und bitte, ihm rätlich und beiständig zu sein. Sein Einschreiten geschehe ja zur Erhaltung der Landeswohlfahrt (lies: der ständischen Rechte) und er werde die Hilfe auch zu verdienen beflissen sein.

Die Verordneten gaben ihm wohl nicht den einzig richtigen Rat, einzulassen, obwohl ihm Löbl Zeit dazu ließ. Erst nach Monaten wurde die Exekution tatsächlich befohlen. Wieder wandte sich der Probst an die Verordneten, die nun am 23. Oktober schriftlich an den Landeshauptmann um Einstellung der Exekution herantraten, wohl erfolglos. Denn am 30. Oktober entschlossen sie sich zu einer Eingabe an die n.ö. Regierung. In Wien scheint man nun Weiterungen gefürchtet zu haben und auch Löbl einen diesbezüglichen Wink gegeben zu haben, denn von der Bestrafung ist weiter nicht mehr die Rede. Dagegen wurde — gleichsam als schwächliche *restitutio in integrum* — auf den so lange geforderten und so lange hinausgeschobenen „Bericht“ zurückgekommen. Löbl, der sein Einschreiten mit der Nichterstattung des Berichtes begründet hatte, wurde dadurch desaboniert und mag mit gemischten Gefühlen an die Verordneten am 13. August 1594 die kaiserliche Resolution weitergeleitet haben, daß ihnen zur Einbringung des Berichtes noch ein Monat Frist gegeben sei.

Das Zwischenspiel war zu Ende, die ständische Taktik konnte von vorne beginnen; denn wer hätte es anders erwartet, daß die Stände nicht auch den neuen Termin ruhig verstreichen ließen?

Der unangenehme Waghner Haiden meldete sich ebenso selbstverständlich schon im Oktober wieder. Er bat den Landeshauptmann schriftlich, er möge, weil wieder nichts geschehen sei, der n.ö. Regierung berichten, daß jeder Fischer seinem freien Willen nach handle. So seien trotz Verbotes des Sprenzlingfanges am vergangenen Freitag am Linzer Markte Sprenzlinge ganz öffentlich ausgebaut worden, wie solle er sich verhalten?

Löbl, der begreiflicherweise von Wien keine entscheidende Tat erwartete, ging die Verordneten an. Wenn er nicht in diesen Wochen den Bericht erhalte, schrieb er am 25. Oktober den Verordneten, werde er der n. ö. Regierung weiterberichten. Schon am 27. Oktober antworteten ihm die Verordneten¹¹²⁾. Sie würden es ebenso gerne wie der Fischmeister sehen, wenn die Sachen bereinigt würden. In der jetzigen gefährlichen Zeit wäre es jedoch nicht ratsam, Dispute und neue Beschwerden hervorzurufen und sie täten daher den Landeshauptmann, den Fischmeister entsprechend anzuweisen. Bei wohlwollender Betrachtung und losgelöst von dem bisherigen Handeln der Stände könnte man sogar der Begründung nicht ganz unrecht geben. Jedenfalls war sie geschickt darauf berechnet, den Landeshauptmann vor weiteren Schritten abzuhalten.

Daß man aber mit solch wohlwollender Einstellung die Loyalität der Stände überschätzen würde, zeigt die weitere Entwicklung. Löbl ließ allerdings notgedrungen vorläufig die Sache fallen, muß sich aber später dann doch zu einem Bericht nach Wien aufgerafft haben, auf den sich am 19. September 1595 die n.ö. Regierung unmittelbar an die Verordneten wendete. Das Antwortschreiben vom 2. Oktober 1595¹¹²⁾ ist im Konzept erhalten. Wieder, wie vor einem Jahre, beruft er sich auf den guten Willen der Stände; sie täten es gerne (nämlich einen gutachtlichen Bericht zu geben). Aber das Kriegswesen verhindere, die Interessenten zusammenzukommen. Dann aber kommt ein Satz, der die eigentliche Gesinnung verrät. Man sieht die Herren Verordneten boshaft lächeln, wenn sie den Satz niederschrieben, sie wollen aber auch den Kaiser bei seinen vielfältigen

¹¹²⁾ L. A.

Geschäften mit ihrem vorhabenden Bericht nicht behelligen! Und so, schließt das kurze Schreiben, hätten sie nochmals, die Regierung wolle ihnen in der Zeit weiters nichts auferlegen.

Es war an die Regierung geschrieben worden, aber doch sicher mit vollem Bewußtsein, der Kaiser werde von dieser treugehorsamen Rücksichtnahme auf ihn Kenntnis nehmen. Aber sie kannten ja ihre Pappenheimer und konnten sich solche Frozgeleien erlauben. Wirklich hatte der Kaiser nichts anderes zu tun, als am 16. Dezember dem Landeshauptmann das Schriftstück zur Kenntnisnahme zu schicken. Nicht mit einem scharfen Auftrag, nur mit der lendenlahmen Hoffnung, er, Landeshauptmann, werde es billig zu behandeln wissen, daß kein Teil zu Beschwerden Ursache habe!

Nichts natürlicher, als daß nunmehr auch der Landeshauptmann in das neuerliche tiefe Schweigen in der Sache der Fischordnung und ihrer Handhabung miteinstimmte.

Wieder verging ein Jahr und wieder war es der alte Fischmeister Haiden, der trotz aller Regierungsschwäche die Interessen der Fischerei und der Erhaltung des Fischbestandes zu vertreten nicht überdrüssig wurde. Schon einmal hatte er gesehen, daß Vorstellungen nichts nützen, daß erst Strafen die tauben Beteiligten zum Leben brachten. Diesmal nahm er Donaufischer aufs Korn. Sofort ging der Sturm los. Am 20. Jänner 1597¹¹²⁾ reichten 23, mit Namen genannte Fischer aus der Herrschaft Steyregg¹¹³⁾ eine geharnischte, deswegen aber keineswegs sachliche Beschwerde an die kaiserlichen Räte und verordneten Kommissäre¹¹⁴⁾ gegen ihn ein. Haiden verbiete ihnen, Barbl¹¹⁵⁾, Zintl, Hechtl und dergleichen Fische unter einem gewissen Maße zu verkaufen und verfüge, daß diese wieder ins Wasser geworfen werden. Auf der Donau aber habe die Fischordnung nie gegolten, sei ihnen nie vorgehalten und sei nie publiziert worden¹¹⁶⁾. Und warum verbiete er es nur ihnen, nicht auch den Fischern zu Mauthausen, Ottensheim, Eferding, Michach? Dagegen aber gestatte Haiden, daß vor der Stadt Linz, also vor seinen Augen, fremde Personen, die weder Dienst noch Steuer geben, mit Ziehgarn und Streichpern fischen. Außerdem haben sie, die Beschwerdeführer, dadurch Schaden, daß sie jetzt die Fische, die sie früher in Linz vor dem Tore verkauften, d. h. im Donauwasser, ins Brunnenwasser bringen müßten.

Gleichzeitig brachten drei dieser Steyregger Fischer, die von Haiden schon bestraft worden waren, eine Bittschrift um Aufhebung der Strafe ein.

Die kaiserlichen Kommissäre scheinen auf die Wahrung der Autorität mehr Bedacht gehabt zu haben als die Verordneten. Wenigstens ist nicht zu ersehen, daß die Steyregger Beschwerde Erfolg hatte. Im Gegenteil, sie dürften auch die Absicht gehabt haben, die ganze Fischordnungsfrage endlich der Erledigung zuzuführen. Am 24. Mai 1597¹¹⁷⁾ ging ein vom Landtschreiber Christoph Sturz gefertigter „Bschaidt“ an Haiden und an die Fertzischer an der Traun. Es werde den Fischern sechs Wochen Frist gegeben, im Wege ihrer Obrigkeit¹¹⁸⁾ die Berichtserstattung zu erzielen. Sofort aber sollen sie jede schädliche Unordnung und allen unzulässigen Fürtauf meiden. Wenn dann der Verordnetenbericht vorliege, sollen

¹¹²⁾ L. A.

¹¹³⁾ Darunter einer mit dem bezeichnenden Namen Sigmund Machenrieg.

¹¹⁴⁾ Wir stehen im Jahre des Niederbruches des Bauernkrieges. Es waren kaiserliche Kommissäre im Land mit großen Vollmachten.

¹¹⁵⁾ Das sind hier wohl wirkliche Barben.

¹¹⁶⁾ Sie erklärt aber in ihrer Einleitung ausdrücklich ihre Geltung wie auf anderen fließreichen Flüssen auch auf der Donau.

¹¹⁷⁾ L. A.

¹¹⁸⁾ Das war tatsächlich der richtigere Weg, die Landstände zum Handeln zu bringen. Man bedenke das Jahr und die Erlebnisse, die die Landleute mit ihren Untertanen hatten. Sie hatten es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Kommissäre sie jetzt so an die Wand drückten.

weitere Bescheide folgen; erfolge aber keiner, könne der Landeshauptmann nicht weiter „entbehren“, sondern müsse mit Exekutionen verfahren.

Auch Haiden ging seinen Weg weiter und sein Vorgehen beweist, daß er sich gedeckt fühlte. Am 10. Juni meldeten sich nämlich die Stehregger Fischer wieder. Sie behaupten in dieser Eingabe zwar, Haiden sei angewiesen worden, in doppelter Schrift seine Verantwortung niederzulegen und ansonsten „Stillstand“ einzutreten zu lassen, aber wir wissen davon nichts und können auch nicht daran glauben, weil er sonst nicht die dann weiter erzählten Schritte hätte tun können¹¹⁹). Die Sache liegt wohl so, daß sich Förger als Herr der Stehregger Fischer im ersten Falle für sie verwendet und die unverbindliche Antwort erhalten hatte, man werde Haiden zur Äußerung auffordern und dann weiter sehen. Auf dem Wege bis zu den Fischern ist dann Haidens „Verantwortung“ daraus geworden.

Was nun den Bescheid an die Traunfischer betrifft, hatte er raschest seine gewollte Wirkung, soweit die Grundherren in Frage kamen. Jetzt hatten diese Interessenten plötzlich Zeit, zusammenzukommen und ihre Anschauung zu Papier zu bringen. Alle waren sie gekommen und unterfertigten eigenhändig ihr Elaborat, das vom 8. Juni 1597 datiert ist¹²⁰). Was jahrzehntelang nicht erreichbar war, wurde jetzt in zwei Wochen wenigstens in Angriff genommen. Da die Grundherren an der Traun, die das genannte Elaborat verfaßt hatten, die hauptsächlichsten Interessenten an der Fischordnung waren, hätte ihre Arbeit eine geeignete Grundlage geben können, wenn sie von höherer Warte aus gemacht worden wäre. Das war jedoch nicht der Fall und das ganze sogenannte Gutachten war im Endergebnis nichts anderes als eine Paraphrase der Fischerbeschwerden. Es ist schon früher betont worden, daß hinter den Fischern die Grundherren standen. So kann von einem näheren Eingehen auf das — ziemlich kurz gefaßte — Gutachten förmlich abgesehen werden. Bemerkenswert sind vielleicht nur die Ausführungen über die Polletenausstellung bei der Fischausfuhr, weil sie sehr geschickt unter der Maske der Sorge um die Güte der Fische weitgehende Rechte für die Grundobrigkeit erzielen wollen, die mit Landesfreiheiten nichts mehr zu tun haben, sondern im Gegenteil Eingriffe in die kaiserliche Machtbefugnis darstellen. Unter Berufung auf vorgekommene Klagen der Fischer wird nämlich behauptet, daß der Fischmeister die ihm wegen Ausstellung einer Pollete zugeführten Fische „umbstritte“ (= umherwerfe, hin- und hertwende) und dadurch blöde mache und sich das größte Stück nehme¹²¹). Es solle daher so eingeteilt werden, daß die Grundobrigkeiten Polleten selbst ausstellen und die Fischer nur diese, nicht aber die Fische selbst, dem Fischmeister in Litz vorweisen, der ihnen daraufhin weitere Polleten ausfertigen solle. Kämen Fischer ohne Polleten zu ihm, solle er diese nicht etwa abfertigen, sondern an ihre Grundobrigkeiten zurückverweisen. Auf diese anscheinend harmlose Weise hätten die Grundherren dem Fischmeister und damit der Regierung und dem Kaiser die Entscheidung, ob und was ausgeführt werden soll und kann, aus der Hand genommen und den kaiserlichen Beamten in dieser Hinsicht zu ihrem vollständig bedeutungs- und entscheidungslosen Schreiber herabgedrückt.

¹¹⁹) Die Stehregger erzählen, Haiden habe am 31. Mai einen Knecht des Wafel Hunger, den dieser mit kleinen Fischen gegen Litz geschickt habe, eiliger Warbl halber, die darin gewesen, gefänglich einziehen und den Hunger selbst mit 5 Taler Strafe belegt. Freitag, den 7. Juni, habe er dann den Hans Winkler und den Christoph Herzlönig „wieder erwischt“ und ins Gefängnis gesteckt. Die ursprüngliche Strafe von 18 fl. habe Haiden dann zwar auf 6 fl. ermäßigt, aber diese hätten sie zahlen bezw. sich gegenseitig verbürgen müssen, um aus dem Gefängnis zu kommen.

¹²⁰) Z. II.

¹²¹) Es leuchtet die Verdächtigung durch, daß er, nur um das größte Stück als seine ordnungsgemäße Gebühr herauszufinden, die Fische durcheinander wühle, nicht um sie pflichtgemäß zu besichtigen und zu zählen.

Brauchbares war also nicht herausgekommen, wie es auch kaum anders zu erwarten war.

Es erschien nicht einmal den Ständen angängig, das Gutachten als solches weiterzuleiten, bzw. es sich zur Gänze zu eigen zu machen. Andererseits war es nicht rätlich, nach den in den kaum unterdrückten Bauernunruhen gemachten Erfahrungen jetzt noch den Bogen zu überspannen. Der so gründlich verschleppte „Bericht“ war nicht mehr lange zu vermeiden, zumal die Mahnungen sich jetzt in kürzeren Abständen folgten.

Deswegen wurden auch die Begründungen der Verzögerung milder im Tone; mit den kaiserlichen Kommissären war nicht so umzuspringen. So meinten die Berordneten in einem Schreiben vom 11. August 1597, es habe ihnen der Kaiser zwar wieder einen Monat Frist gegeben, sie wollten es ja auch wirklich tun, aber es gehe nicht so leicht. Inzwischen solle der Fischmeister die Fischer ja nicht bedrücken und nicht gegen sie verfahren, wie er angedroht habe. Am 2. Jänner 1598 wiederholen sie dann ihre Bitte, den Fischmeister zur Geduld zu weisen, da andere unterdessen angefallene Verhinderungen an dem noch nicht erstatteten Bericht schuld seien.

Als aber neuerlich drei Monate vergangen waren, riß den Kommissären die Geduld. Landeshauptmann Löbl zeigte den Ständen am 9. April 1598 an, daß die Traun- und Donaufischer wegen ihrer Beschwerden gegen den Fischmeister für 27. April, 7 Uhr früh, nach Linz (zum Verhöre vor den „kaiserlichen Herrn Kommissarien, so zur Abhandlung des Bauernauffstandes deputiert“) geladen worden seien¹²²). Die „auf dem gegenwärtigen Landtage anwesenden vier Stände“ antworteten dem Landeshauptmann am 18. April, der Fischmeister maße sich eine Jurisdiktion an, die sie keineswegs dulden wollen. Sie wären aber bereit, die Fischordnung zu „corrigieren“, doch erfordere die Beratichlagung Zeit und Weile. Was das angelegte Verhör betreffe, bäten sie um die Einstellung. Diesen offiziellen Schriftwechsel müssen aber mündliche Besprechungen begleitet haben, die einerseits nunmehr ein bindendes Versprechen der Stände brachten, anderseits geschickt an eine wunde Stelle des Landeshauptmannes rührten, wie aus seinem Antwortschreiben vom 22. April hervorgeht. Er teilt darin den Ständen mit, es solle an die kaiserlichen Räte und Kommissarien das Begehren gestellt werden — weil die Handhabung der Fischordnung nur dem Landeshauptmann zustehe (damit war er gepackt worden!) — mit dem Verhöre am 27. April innezuhalten, zumal sich die Stände erboten haben, vor Schluß des Landtages ihre Bedenken gegen die Fischordnung ihm zu übergeben. Ansonsten aber zeige er, Landeshauptmann, den Ständen an (das war seine Rückendeckung für den Fall, daß die Stände nicht Wort hielten), daß er über so gemessen empfangenen Befehl zur Handhabung der Fischordnung dagegen nicht handeln und daher auch die Ordnung nicht einstellen könne.

Waren die kaiserlichen Kommissäre auf diese Weise zwar glücklich ausgeschaltet, ist es doch ihnen als Verdienst anzurechnen, daß jetzt die Stände endlich ihren gutachtlichen Bericht abgaben. An der Abfassung waren zwei Personen beteiligt, wie aus dem vom 16. Juli 1598 datierten allein erhaltenen Konzept¹²³) ersichtlich ist.

Der Bericht, adressiert an den Kaiser, erinnert einleitend daran, wie vor 21 Jahren die Stände ihre Bedenken zusammengetragen und übergeben haben. Nun habe der Kaiser im Jahre 1585 eine Fischordnung verfaßt, drucken und publizieren lassen, der nachzuleben sie schuldig seien. In vielen Punkten haben sich aber nun die Fischer aufs höchste beschwert gefühlt; die Fischer, welche nicht nur

¹²²) Die ganzen Verhandlungen nach L. N., die teils die Originale, teils die Konzepte der Antworten enthalten.

¹²³) L. N.

leben, sondern auch Dienste geben und im Stande sein sollen, Steuer und Rüstgeld und dergleichen mehr zu leisten. Des Kaisers und seiner Vorfahren Gemüt sei aber immer wohl zu erkennen gewesen, daß sie nichts Beschwerliches statuieren. Sie, die Stände, hätten aber auch befinden müssen, daß fast die meisten Punkte der Fischmeister dirigiere. Das sei beschwerlich, da doch fast an allen Orten die Fischwasser den Landleuten eigentümlich oder pfand- und verfallweise gehören, so daß gleichsam der Fischmeister eine sonderbare (= besondere) Jurisdiktion ausübe, welcher er sich zu ihren und ihrer Untertanen Beschwer bediene, mehr zu seinem als zu allgemeinem Nutzen. Ihre Bitte wäre daher, sie anzuhören, die Fischordnung zu korrigieren, zu limitieren und von neuem in Druck verfertigen und publizieren zu lassen wie folgt:

1. Preßmaß. Es soll ein solches nicht nur bei jeder Stadt und Markt aufbewahrt sein, sondern auch bei jeder Obrigkeit, die Fischer und Fischgericht hat; die bisherigen Worte (daß das Preßmaß vom Fischmeister „zu nehmen“ sei) seien zu streichen¹²⁴).

2. Fächer. Die Traunfischer beschwerten sich, daß Salzfische nebeneinander fahren. Es soll daher der Artikel ergänzt werden durch die Bestimmung, wenn zwei Zillen zusammen fahren oder (bei der Gegenfuhr) über fünf Rosse verwendet werden, sei Anzeige an das Salzamt zur Bestrafung zu erstatten.

3. Fertfischer und Stedmaider. Die Zahl der erlaubten Gereitter sei von 32 auf 40 zu erhöhen, weil die Fischer wenig ganze Waiden haben, sondern meist nur halbe, drittel und viertel. Es entfallen daher auf solche nur acht Gereitter, die durch „eilende Wassergüsse“ gar oft verderbt würden und daher nicht genossen werden können. Das Nachtfischen sei unschädlich und daher allen Fischern (ober- und unterhalb von Wels) zu gestatten.

4. Zugwaid. Kann so bleiben, nur sei statt Martini Michaeli und statt Allermannfaschingtag Mittfasten zu setzen. (Vorschiebung vom 11. November auf 29. September und Rückschiebung um 14 Tage, also Verlängerung des erlaubten Gebrauches der Zugwaid um insgesamt acht Wochen.)

5. Hinlaß der Waiden. Artikel wäre dahin zu ergänzen, daß die Abtretung an Befugte nur mit Vorwissen der Fischwassergrundobrigkeit erfolgen dürfe.

6. Schoßfischen. Diese sollen gänzlich verboten werden und nur dort ausnahmsweise erlaubt sein, wo eine ganze Fert (nur) ein gemeines Werk (Schoßwerk) hat; dort seien Reischen nicht zu „entraten“.

7. Kürbel: Pimis und Schmelhen. Das Verbot hätte zwar zu bleiben, doch soll angefügt werden: doch weil es Gebrauch ist, dieselben zur Pfrillenlechtezeit einzulegen, soll es in solcher Zeit billig noch dabei verbleiben, weil sonst (wegen des Verbotes der Zugwaid während des ganzen Sommers) Pfrillen nicht gefangen werden können, was insbesondere den Stedmaidern wegen ihrer Dienste höchst beschwerlich sei.

Zum Artikel 8 (Angelfischen) der Fischordnung von 1585 äußert sich der Bericht nicht.

9. Mühlen und Hämmer; Fischen in den Gängen und Glidern. Das Abtehren der Runfen soll abgestellt werden. Wenn sie aber ohnedies im Ablaufen seien, soll es erlaubt sein, Schmelhen und Koppenreischen einzulegen (Begründung wie bei 7.).

¹²⁴⁾ Es ist eben — wie auch noch bei den anderen Artikeln zu sehen — die Jurisdiktion der eigentliche Beschwerdepunkt; daher auch die Indizierung des „Fischgerichtes“, ein wohl mit bewußter Absicht gewählter Ausdruck für das Grundgericht über die Untertanen, soweit sie Fischer sind.

Zu den Artikeln 10 (Freie Fischwässer), 11 (Gruben), 12 (Sanz- und Flachsrösten), 13 (Versehung der Fischgänge), 14 (Schabbögel) und 15 (Fischmaße) wird keine Korrektur vorgeschlagen. Beim 16. Punkte (Nachsehen auf das Fischmaß) könne es bleiben, aber auszumerzen seien die Worte „neben unserem Fischmeister und seinen Deuten“ und der ganze Absatz über die Kontrolle der Maßer und Weier durch den Fischmeister. Es sollte also die Aufsicht über die Einhaltung der Fischmaße, zu der nach der Ordnung neben dem Fischmeister auch jede Obrigkeit berufen war, nur mehr dieser gebühren.

17. (Zeit des verbotenen Fischfanges) sei zu ändern und zwar bei Forellen von einem Monat nach Simonitag auf 8 Tage vor und nach Simoni (Schonzeit statt 29. Oktober bis 28. November nur vom 21. Oktober bis 4. November) und bei Äschen von vierzehn Tage vor und nach Georgi auf nur acht Tage (statt 9. April bis 7. Mai gekürzt auf 16. bis 30. April).

Die Sprenzlinge sollten (zu Artikel 18) wieder nach Katharina zum Fange freigegeben werden.

19. (Fischdienst an die Obrigkeit) und 20. (Waldbäche) können bleiben, wenn im letzteren Artikel die Bestimmung gestrichen wird, daß die Fischereiberechtigten ihr dort verwendetes Fretmaß und ihre sonstigen Anordnungen zu Kontrollzwecken dem Fischmeister zur Kenntnis bringen müssen.

Wesentliche Änderungen wurden auch beim Artikel 21 betreffend den Fischekauf beantragt, besonders um den Fischmeister auszuschließen. Den Fertschchern sollte der unbeschränkte Verkauf nicht nur an der Traun erlaubt sein, sondern sie sollten dazu auch bei den Seen und an der Böckla befugt sein. Der Verkaufs- bezw. Anbotzwang in Wels sei auf einen Tag zu kürzen. Die Ausfuhr darf aber nur mit Wissen der Grundobrigkeit und mit Polleten geschehen. Die bisherigen Paßbriefe der Wiener Fischkäufer (soweit sie nicht gefertigte Auftragsbriefe für den Hofbedarf haben) seien einzustellen. Wer die Polleten ausstellen soll, ist im hier beigegebenen Entwurfe des Wortlautes nicht genau gesagt; wahrscheinlich absichtlich. Da aber in dem vorgeschlagenen neuen Text nicht ein Wort vom Fischmeister gesagt ist, über seine Polletengebühr auch stillschweigend hinweggegangen wird, war der Zweck offensichtlich: Die Ausfuhr sollte in die Hände der fischereiberechtigten Landleute gelegt werden¹²⁵). Deswegen sollte bei Hofhaltung in Oberösterreich über ein Ausfuhrverbot auch unmittelbar der Landeshauptmann entscheiden, während nach der Fischordnung in einem solchen Falle der Fischmeister Bescheid vom Landeshauptmann einzuholen hatte.

Der Artikel 22 (Stadt Linz) mag bleiben, sagt der Bericht, aber der letzte Satz wegbleiben. Natürlich ist das der Satz, daß der Fischmeister aufpassen und Unordnung abstellen soll. Diese sei mit Beistand des Landeshauptmannes abzustellen, aber wenn er beistehen soll, ist wieder absichtlich verschwiegen. Natürlich mußte auch beim Linzer Markt die Befugnis des Fischmeisters ausgemerzt werden.

Über die Fischsazungen wurde nichts berichtet (Artikel 24 bis 29), da diese in ihren Ansätzen von 1585 ohnehin jetzt (1598) überholt waren. Tatsächlich gehören solche Preisfestsetzungen nicht in Dauergesetze.

Zum Artikel 30 (Seefische) wurde beantragt, nur zu sagen, es soll bei den verschiedenen Fischordnungen an den Seen verbleiben. Damit wäre man wieder um den lästigen Fischmeister herumgekommen.

Zu diesem Zwecke wurde auch bei den letzten Artikeln (31 bis 33, Generalhandhabung und Strafen) beantragt, es sei jeder nur von seiner Obrigkeit zu

¹²⁵) Auf diesem Wege wäre die Absicht ja auch erreicht worden, die im Gutachten der Fischherren an der Traun aus dem dort vorgeschlagenen Vorgang klar zu Tage tritt.

strafen. Sei diese lässig, solle der Landeshauptmann gegen sie mit billigen Strafen vorgehen. Die Pönsetzung habe aber sinngemäß ganz wegzufallen, weil ja jedem Landmann das Strafrecht zustehe (und daher nur er zu entscheiden habe).

Abschließend beteuern dann die Stände, daß damit nichts statuiert würde, was dem Kammergut beschwerlich oder anderwärts präjudizierlich sei. Andererseits sei dadurch aber auch für die Erhaltung der Landesfreiheit vorgesorgt und deswegen erwarten sie die Entscheidung des Kaisers mit Hoffnung und Zuversicht.

Am selben Tage, an dem das Elaborat an den Kaiser abging, ersuchten die Stände den Landeshauptmann um seine Vermittlung und Hilfe. Vielleicht hat er sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie in der Frage der Schonzeiten nur auf die Verhältnisse an der Traun gedacht haben. Am 18. Juli¹²⁶⁾ gingen Anfragen an einzelne Fischwasserbesitzer hinaus, wie es bei ihnen mit der Schonzeit gehalten werde, damit allenfalls Nachträge zum Bericht an den Kaiser gemacht werden können.

Es sind nur einzelne Antworten eingelaufen, von denen drei ein Interesse beanspruchen dürfen.

Am 19. August 1598 gab der Seumannsche Berwieser von Guetter in Walchen bekannt, daß in der Böckla die Forellen gegen Simoni zu Bruch gehen, was bis Nikolaus, zeitweilig auch bis Thomas (21. Dezember) dauere; „da sollen sie billig ungesangen bleiben“. Die Äschen gehen zu Mittfasten in Bruch auf ungefähr fünf Wochen; „sollen Fried und Ruh haben“. Sprenzlänge, Mailänge und „heyrige Dschling“ wurden überhaupt nicht gefangen. Die Suchen schließlich seien nicht zu hegen¹²⁷⁾. Man sieht die ausnahmsweise vernünftige Beurteilung der Notwendigkeit von Schonzeiten und die tatsächliche Hege der Fische.

Aus dem Antwortschreiben Julius Orientalers von Dietach (25. August) ist erwähnenswert sein Verlangen, man möge auf die Verwendung von Kugeln (Kofelskörner) strenger aufpassen; in Italien würden solche Übeltäter gehängt!

Die Antwort der Gerhaden von Helmhart Förgers Söhnen als Herren von Scharnstein endlich (1. September) ist deswegen bemerkenswert, weil sie eingeseht, daß während der Brutzeit der Forellen, die in der Alm von Michaeli bis Simoni währe, diese nicht gefangen werden „außer zur Hausnotdurft“. Wie sich an der Alm Achspan, Fernberger und Kirchnerger verhalten, wissen sie nicht (Antworten von diesen Herren liegen nicht vor)¹²⁸⁾.

¹²⁶⁾ L. A.

¹²⁷⁾ Daran schließt sich dann eine Erklärung der üblichen Einteilung der Äschen, auf die wir noch im Abschnitte 5 zurückkommen werden.

¹²⁸⁾ Den Abschluß des längeren Schreibens macht eine bewegliche Klage gegen Kremsmünster wegen des Fanges am Almursprung. Der 1594 geschlossene Vertrag hatte demnach keinen Frieden gebracht.

